

Kulturinstitute der Wissenschaftsstadt Darmstadt - Akademie für Tonkunst - Betriebsordnung

Die Akademie für Tonkunst ist seit dem 06.11.1990 Teil des Eigenbetriebs „Kulturinstitute der Wissenschaftsstadt Darmstadt“. Vorläuferin war die am 07.08.1922 gegründete „Städtische Akademie für Tonkunst“, die ihrerseits aus der seit 1851 bestehenden Akademie für Tonkunst von Philipp Schmitt und den Konservatorien von Wilhelm Süss und Martin Vogel hervorging.

§ 1 Trägerschaft

- (1) Träger der Städtischen Akademie für Tonkunst ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt. Die Akademie für Tonkunst ist Teil des Eigenbetriebes „Kulturinstitute der Wissenschaftsstadt Darmstadt“, eines Betriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) im Sinne des Eigenbetriebesgesetzes.
- (2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wirkt auf die fortlaufende Erfüllung der für die Berufsakademie gegebenen Anerkennungs Voraussetzungen nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien hin. Die Leitung der Akademie ist dem Ministerium gegenüber berichtspflichtig.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Akademie für Tonkunst gliedert sich in die Abteilungen:
 - a) Städtische Musikschule
 - b) Berufsakademie (University of Cooperative Education)
- (2) Die Abteilung Städtische Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe der gegebenen Kapazität offen.
- (3) Die Berufsakademie dient der Ausbildung für Musikberufe. Vor Aufnahme des Studiums an dieser Abteilung ist eine Eignungsprüfung abzulegen. Den Abschluss des Studiums bildet eine Prüfung, über die ein Zeugnis erteilt wird. Einzelheiten regeln die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie bei den modularisierten Studiengängen die Akkreditierungen/Re-Akkreditierungen durch den Deutschen Akkreditierungsrat.

§ 3 Vertretung nach außen

- (1) Die Akademie für Tonkunst wird durch den/die Direktor/in vertreten, soweit nicht die Vertretung durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes gegeben ist.

- (2) Erklärungen der Akademie für Tonkunst werden im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen von dem/der Direktor/in abgegeben. Er/sie kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Personen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.
- (3) Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebssatzung und der städtischen Regelungen zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen bleiben unberührt.

§ 4 Organe

Organe der Akademie für Tonkunst sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) der/die Direktor/in
- c) die Gesamtkonferenz
- d) die Abteilungskonferenzen

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden sieben Mitgliedern:

- a) dem/der Direktor/in als Vorsitzende/n
- b) dem/der Leiter/in der Abteilung Berufsakademie als allgemeinen/r Vertreter/in des/der Direktor/in/s (mit Vorsitz in Abwesenheit des/der Direktors/in)
- c) dem/der Leiter/in der Abteilung Städtische Musikschule
- d) dem/der Lehrervertreter/in der dem/der Lehrervertreter/in der Abteilung Berufsakademie
- e) dem/der Lehrervertreter/in der Abteilung Städtische Musikschule
- f) dem/der Verwaltungsleiter/in
- g) dem/der Sprecher/in der Studierenden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates d), e) und g) werden nur im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählten Stellvertreter/innen vertreten.

Auf Wunsch kann der/die Leiter/in des Eigenbetriebes Kulturinstitute an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Dabei kann er/sie eine Person bestimmen, die für ihn/sie vertretend an den Sitzungen teilnimmt. Er/Sie ist berechtigt sachverständige Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen aus der Verwaltung der Wissenschaftsstadt Darmstadt auszuwählen, die an einer Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen. Eine Teilnahme der Betriebsleitung oder der auf ihren Wunsch teilnehmenden sachverständigen Personen muss mindestens einen Tag vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates angekündigt werden. Für den/ die Leiter/in des Eigenbetriebes, bzw. für die ihn/sie vertretende Person und die hinzugezogenen Sachverständigen gilt das Recht der Rede, nicht aber das Stimmrecht.

Im Bedarfsfalle kann der Verwaltungsrat Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.

- (2) Der Verwaltungsrat befasst sich mit allen wichtigen Angelegenheiten der Akademie für Tonkunst. Er hat die Aufgabe, die Betriebsleitung bzw. die Direktorin/den Direktor zu beraten.

§ 6 Einberufung, Beschlussfassung, Niederschrift, Verschwiegenheit

- (1) Der/Die Direktor/in der Akademie für Tonkunst beruft den Verwaltungsrat i.d.R. alle drei Monate zur Sitzung ein. Er/Sie muss ihn ferner einberufen, wenn zwei Mitglieder dies mit einem schriftlich begründeten Antrag fordern und der Verhandlungsgegenstand in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates fällt.

Soweit nicht Sitzungstage allgemein festgelegt werden, lädt der/die Direktor/in schriftlich (in begründeten Ausnahmefällen mündlich oder fernmündlich) mit einer Frist von 3 Arbeitstagen zu den Sitzungen ein. Er/Sie kann die Ladungsfrist in eiligen Fällen verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Die Einladungen gehen schriftlich oder per Email an alle Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen. Die Einladungen gehen ferner nachrichtlich an die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kulturinstitute der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

- (2) Über die Sitzung des Verwaltungsrates wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, i.d.R. durch eine/n Mitarbeiter/ in der Verwaltung der Akademie für Tonkunst. Die Niederschrift ist inhaltlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt. Die Niederschrift muss enthalten: Tag, Ort, Beginn und Ende, Vorsitz der Sitzung, Anwesenheitsliste, gefasste Beschlüsse über auszusprechende Empfehlungen mit Abstimmungsergebnissen, Hinweis auf Ausschluss des Stimmrechtes wegen Interessenskollision.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzende/n und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern sowie den Stellvertretern/innen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

- (3) Alle an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über die Erörterungen in geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten (z.B. bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse Dritter) verpflichtet.

§ 7 Wahlvorschriften

- (1) Für den Verwaltungsrat wählen die Lehrkräfte der Abteilungen Städtische Musikschule und Berufsakademie, in der Regel im November, für die Dauer eines Jahres ihre Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen. Die Wahlen werden getrennt in den jeweiligen Abteilungskonferenzen durchgeführt.

Ausschließlich an der Abteilung Musikschule unterrichtende Lehrkräfte können in den Verwaltungsrat gewählt werden, wenn sie gemäß Arbeitsvertrag mindestens 9 Wochenstunden an der Musikschule unterrichten.

Ausschließlich an der Abteilung Berufsakademie unterrichtende Lehrkräfte können gewählt werden, wenn Sie gemäß Arbeitsvertrag mindestens 9 Wochenstunden an der Berufsakademie unterrichten.

An beiden Abteilungen unterrichtende Lehrkräfte können in der Abteilung gewählt werden, für die sie ihren Arbeitsvertrag haben, wenn dieser mindestens 9 Wochenstunden umfasst.

- (2) Wahlberechtigt sind alle Lehrkräfte, die aktuell Stundenzuweisungen an der Akademie haben. Lehrkräfte, die in beiden Abteilungen der Akademie unterrichten, wählen für die Abteilung, für die sie arbeitsvertraglich verpflichtet sind.

Das Quorum für die Wahl ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, findet ein zweiter Wahltermin statt, bei dem die Wahl ungeachtet der Zahl der Anwesenden durchgeführt wird. In der Ladung zum zweiten Wahltermin muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Wahl des Mitglieds und des/der Stellvertreters/in wird in getrennten Wahlgängen in geheimer und unmittelbarer Wahl durchgeführt, zunächst die des Mitglieds. Es ist jeweils die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhält.

Der/Die Kandidaten/innen werden in der jeweiligen Abteilungskonferenz während der einzelnen Wahlgänge aus dem Plenum heraus auf Zuruf vorgeschlagen. Jede wählbare Person kann ihr Interesse an einer Kandidatur bekunden indem sie sich selbst vorschlägt. Im Falle des Einverständnisses der vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur erfolgt eine geheime Wahl. Zu diesem Zweck werden Wahlzettel an die Wahlberechtigten ausgegeben.

Eine Stimme ist gültig, wenn ein Name eines/er Kandidaten/in darauf vermerkt ist und der Wahlzettel in doppelter Faltung beim Wahlvorstand abgegeben wurde.

- (3) Die Studierenden wählen in der Regel im November aus ihrer Mitte in geheimer und unmittelbarer Wahl ihre/n Sprecher/in und dessen/deren Vertreter/in für den Verwaltungsrat und die Gesamtkonferenz für die Dauer eines Jahres. Es ist jeweils die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhält.

§ 8 Der/die Direktor/in

- (1) Der Schulträger schreibt die Stelle des/der Direktors/in aus und entscheidet über ihre Besetzung.
- (2) Der/Die Direktor/in leitet die Akademie für Tonkunst verantwortlich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen des Schulträgers.
- (3) Der/Die Direktor/in ist Vorgesetzte/r der Lehrkräfte und bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber allen Beschäftigten der Akademie weisungsberechtigt.
- (4) Der/Die Direktor/in übt auf dem Akademiegrundstück das Hausrecht aus. Im Falle seiner Absenz kann er das Hausrecht auch an seinen Stellvertreter oder an einen/eine Mitarbeiter/in der Verwaltung übertragen.
- (5) Der/Die Direktor/in bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und stellt die Tagesordnung auf.
- (6) Der/Die Direktor/in ist verpflichtet, auf Verlangen des Kuratoriums an dessen Sitzungen teilzunehmen.

§ 9 Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz besteht aus:
 - a) dem/der Direktor/in

- b) dem/der Leiter/in der Berufsakademie
 - c) dem/der Leiter/in der Musikschule
 - d) den Lehrkräften der beiden Abteilungen der Akademie für Tonkunst
 - e) den Beschäftigten der Verwaltung der Akademie für Tonkunst.
 - f) dem/der Sprecher/in der Studierenden und dessen/deren Stellvertreter/in.
- (2) Die Gesamtkonferenz ist über wichtige Angelegenheiten der Akademie für Tonkunst zu informieren. Der/Die Direktor/in als Vorsitzende/r des Verwaltungsrates berichtet über dessen Tätigkeit und nimmt Anregungen und Vorschläge der Gesamtkonferenz entgegen. Daran schließen sich die Berichte der Lehrervertretung und der Studierendenvertretung an.
 - (3) Die Gesamtkonferenz wird von dem/der Direktor/in mindestens zweimal im Jahr einberufen. Den Vorsitz führt der/die zuständige Dezernent/in, bei Abwesenheit sein/ihre geschäftsordnungsmäßige/r Vertreter/in oder der/die Direktor/in der Akademie für Tonkunst.
 - (4) Eine Gesamtkonferenz muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dies bei dem/der Direktor/in schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
 - (5) Zeit und Tagesordnung setzt der/die Direktor/in im Benehmen mit den Abteilungsleitern/innen und dem/der Verwaltungsleiter/in und nach Genehmigung durch den/die Dezernenten/in (Abs. 1 a) fest. Beides ist mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden.
 - (6) Anträge der Lehrkräfte werden auf die Tagesordnung genommen, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Konferenz bei dem/der Direktor/in schriftlich eingereicht werden.
 - (7) Die Einladung zur Gesamtkonferenz erfolgt jedenfalls durch einen Aushang in der Akademie, ggf. auch durch Mitteilung per Email.

§ 10 Abteilungskonferenzen

- (1) Die Abteilungskonferenz Musikschule besteht aus dem/der Abteilungsleiter/in als Vorsitzenden/r und den Lehrkräften, die an der Musikschule unterrichten. Der/Die Direktor/in und der/die Abteilungsleiter/in der Berufsakademie müssen zu der Abteilungskonferenz eingeladen und auf Verlangen gehört werden.
- (2) Die Abteilungskonferenz der Berufsakademie besteht aus dem/der Abteilungsleiter/in als Vorsitzenden/er, den Lehrkräften und dem/der Studienvertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/Die Direktor/in und der/die Abteilungsleiter/in der Musikschule müssen zu der Abteilungskonferenz eingeladen und auf Verlangen gehört werden.
- (3) Die Abteilungskonferenzen erörtern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (4) Zu den Sitzungen der Abteilungskonferenz lädt der/die zuständige Abteilungsleiter/in der Akademie für Tonkunst ein.

Eine Abteilungskonferenz muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dies bei dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

- (5) Zeit und Tagesordnung setzt der/die Abteilungsleiter/in im Benehmen mit dem/der Direktor/in fest. Beides ist mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (6) Anträge der Lehrkräfte werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Konferenz bei dem/der Abteilungsleiter/in schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Kuratorium

- (1) Für die Akademie für Tonkunst besteht ein Kuratorium. Es berät den Schulträger und den Verwaltungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten. Seine Aufgabe ist es auch, für die Herstellung und Erhaltung einer lebendigen Beziehung zwischen Bevölkerung und der Akademie für Tonkunst zu sorgen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus:
 - a) dem/der Oberbürgermeister/in oder – im Verhinderungsfall – einem/einer anderen vom Magistrat zu bestimmenden Beigeordneten als Vorsitzenden/r,
 - b) 4 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) 4 sachkundigen Bürger/innen.

Die Stadtverordneten sowie die sachkundigen Bürger/innen werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die sachkundigen Bürger/innen auf Vorschlag der Akademieleitung durch den/die Oberbürgermeister/in bestimmt.

- (3) Das Kuratorium wird durch den/die Oberbürgermeister/in einberufen oder in seinem/ihrem Auftrag durch den Eigenbetrieb Kulturinstitute der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

§ 12 Wirtschaftsplan

Einnahmen und Ausgaben der Akademie für Tonkunst sind jährlich (inhaltlich und terminlich) nach den Vorgaben der Betriebsleitung für den Eigenbetrieb „Kulturinstitute der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ zu ermitteln und in einem Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebsordnung vom 4.12.2019 außer Kraft.

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt



Jochen Partsch, Oberbürgermeister